

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung für Flachbrunnen I, II, III und V und VI sowie auf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für den Tiefbrunnen I zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet Safferstetten (§ 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG-, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 WHG);

Antragssteller: Gemeinde Bad Füssing, Rathausstraße 6 – 8, 94072 Bad Füssing;

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.2/2012-44

1. Vorhaben

Die Gemeinde Bad Füssing, beantragt mit Schreiben vom 23.10.2013 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Flachbrunnen I, II, III, V und VI sowie aus Tiefbrunnen I auf den Flurstücken 297, 315 und 316 jeweils Gemarkung Eggfing und Fl.Nr. **149 der Gemarkung Safferstetten**, Gemeinde Bad Füssing im Landkreis Passau.

Beantragt wird das Zutagefördern von Grundwasser im folgenden Umfang:

| Brunnen | Flachbrunnen I, II, III, V, VI | Tiefbrunnen I |
|----------------------------------|-----------------------------------|---------------|
| maximal [l/s] | 60 (Summe) | 30 |
| maximal aus Flachbrunnen [m³/a] | 850.000 | |
| maximal aus Tiefbrunnen [m³/a] | 350.000 | |
| Maximal aus allen Brunnen [m³/a] | 983.000 | |

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trink- und Brauchwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) verwendet werden. Ebenso wird die Ausweisung von Fassungsbereichen für die Flach- und Tiefbrunnen beantragt (gesonderte Bekanntmachung).

Die Details der beantragten Maßnahmen können aus den ausgelegten Planunterlagen vom 23.10.2013 (fachtechnisches Fertigungsdatum; Unterschrift Gemeinde Bad Füssing vom 29.10.2013) des Sachverständigenbüros Hausmann Rieger, Buch am Erlbach und dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Servicestelle Passau als amtlicher Sachverständiger vom 15.05.2014 Nr. 42 - 4532.1 – PA 116 entnommen werden.

Die Gemeinde Bad Füssing erstellte zwischen 1957 und 1981 die Brunnen I bis V und den Tiefbrunnen I 1981. Am 07.02.1984, bzw. mit Änderungsbescheiden vom 12.09.1985 und 25.07.1989 erteilte das Landratsamt die wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Flachbrunnen I bis V und dem Tiefbrunnen I. Die Erlaubnis war bis zum 31.12.2012 befristet. Der 1994 erstellte Flachbrunnen VI wurde noch nicht wasserrechtlich behandelt. Die Entnahme aus den Brunnen wird mit dem vorliegenden Antrag neu beantragt. Weitere Gewinnungsgebiete für die Gemeinde Bad Füssing stehen zur Bedarfsdeckung nicht zur Verfügung.

Planunterlagen

Folgende Unterlagen des Ingenieurbüros Hausmann und Rieger, Flurstraße 6, 84172 Buch am Erlbach wurden zur Beurteilung vorgelegt:

- Erläuterung des Vorhabens
- Hydrogeologische und grundwasserhydraulische Bewertung
- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Lageplan der Brunnen M = 1 : 5.000
- Lageplan mit Rohrleitungsnetz M = 1 : 10.000
- Brunnenausbaupläne m. geol. Profil und Pumpversuchsdiagramm
- Chemisch-physikalische u. mikrobiologische Untersuchungsergebnisse
- Isotopenchemische Untersuchungsergebnisse (TB I)
- Statusbericht Tiefbrunnen TB I
- Wasserbedarfsnachweis
- Wasserschutzgebiet Safferstetten (bestehend und beantragt)
- Eigentumsnachweis

Feststellung nach dem UVPG:

Es besteht **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die näheren Angaben finden Sie in einem gesonderten Feststellungsvermerk des Landratsamtes Passau.

2. Auslegung

Der amtliche Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung, insbesondere mit den Grundstücksverzeichnissen der Anlagen 1a, den Schutzgebietslageplan in der Anlage 1b 1.1, Anlage 1b 1.2 und Anlage 1b 1.3, die Anlage 2b (Maßgaben zu wassergefährdenden Stoffen, neue AwSV), die Antragsunterlagen/Planunterlagen des Büro Dr. Prösl und die Planunterlagen des Ing. Büros Hausmann + Rieger die mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 15.05.2014 versehen sind, (einschl. des privaten hydrogeologischen Gutachtens) **und** das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau als amtlicher Sachverständiger Nr. W - 4536.1 vom 15.05.2014 (zum Wasserschutzgebiet) und das Gutachten des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft **Nr. 42 – 4532.1 – PA116 (zur gehobenen Erlaubnis)** vom 15.05.2014, die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau zur Prüfung nach dem UVPG vom 15.05.2014 (einschließlich Anschreiben vom 15.05.2014), **liegen** gemäß § 15 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

in der Zeit vom 07.05.2018 bis 06.06.2018

- bei der Gemeinde Bad Füssing, Rathausstraße 6 – 8, 94072 Bad Füssing
- oder bei der Gemeinde Kirchham, Kirchplatz 3, 94148 Kirchham

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweis nach Art. 27a Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes:

Zusätzlich können der amtliche Verordnungsentwurf sowie die digitalen Schutzgebietslagepläne, die Gutachten und Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, sowie die dazugehörigen Planunterlagen/Antragsunterlagen im Internet unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei den o.g. Auslegungsgemeinden.

3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Das Landratsamt Passau führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren nach § 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= **bis zum 20.06.2018**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Bad Füssing, Rathausstraße 6-8, 94072 Bad Füssing, oder bei der Gemeinde Kirchham, Kirchplatz 3, 94148 Kirchham, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.d. Art 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der [Verwaltungsgerichtsordnung](#) gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, **bis spätestens zum 20.06.2018** beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Bad Füssing, Rathausstraße 6 - 8, 94072 Bad Füssing, oder bei der Kirchham, Kirchplatz 3, 94148 Kirchham, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigung nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Hinweis:

Die Erhebung von Einwendungen, oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, **durch einfache e-mail, ist unzulässig.**

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.


Brundobler
1. Bürgermeister
Unterschrift der Gemeinde



Aushang am: 26.03.2018

Abnahme am: 21.06.2018